

1. Unfallgeschehen

Die Fallzahlen für Unfälle bei der Arbeit sind seit Jahren bundes- als auch landesweit rückläufig. Mit 32 Unfällen je 1.000 Erwerbstätige (ohne Selbständige) war 2003 im Land Brandenburg die bisher geringste Quote für die gemeldeten Unfälle bei der Arbeit zu verzeichnen. Die Fallzahlen für das Jahr 2004 lassen erstmals wieder einen Anstieg der Quote gegenüber dem Vorjahr auf 37 Unfälle je 1.000 Erwerbstätige erkennen. Für 2005 registrierten die Unfallversicherungsträger nach vorläufigen Angaben etwa 32.000 Unfälle bei der Arbeit (Abbildung 47).

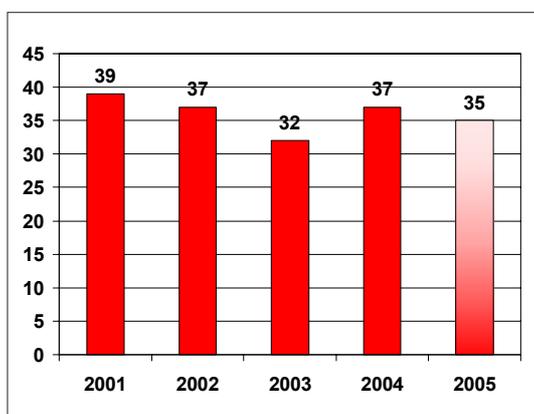


Abbildung 47:

Gemeldete Unfälle bei der Arbeit je 1.000 Beschäftigte

(Quellen: Statistisches Jahrbuch Brandenburg 2004 (Erwerbstätige ohne Selbständige); HVBG; Unfallkasse Brandenburg, Landwirtschaftliche BG)

Das LAS erhielt von den Arbeitgebern insgesamt 11.717 Anzeigen zu Unfällen bei der Arbeit. Von diesen wurden 479 Unfälle (4,3 %) näher untersucht.

Von 16 als besonders schwer eingestuften Unfällen waren acht (50 %) Absturzunfälle, die Hälfte davon im Bauwesen. Vier Unfälle ereigneten sich bei Demontage- und Reparaturarbeiten.

Von den 22 tödlichen Unfällen ereigneten sich

- 8 bei Reparatur-, Montage-, Wartungs- oder Reinigungsarbeiten,

- 7 im Straßenverkehr,

- 4 bei der Lagerung und dem Bewegen von Großteilen und

- 3 bei sonstigen Tätigkeiten.

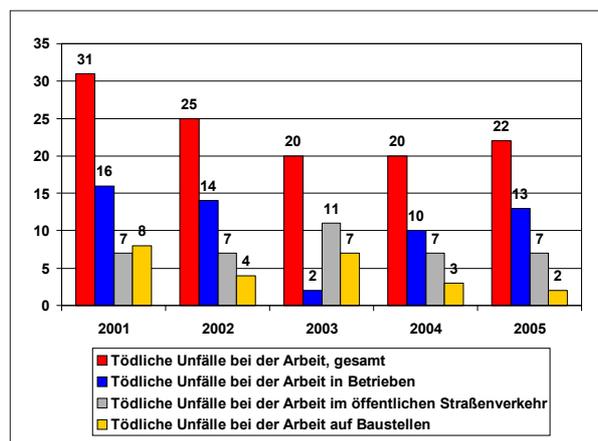


Abbildung 48: Tödliche Unfälle bei der Arbeit

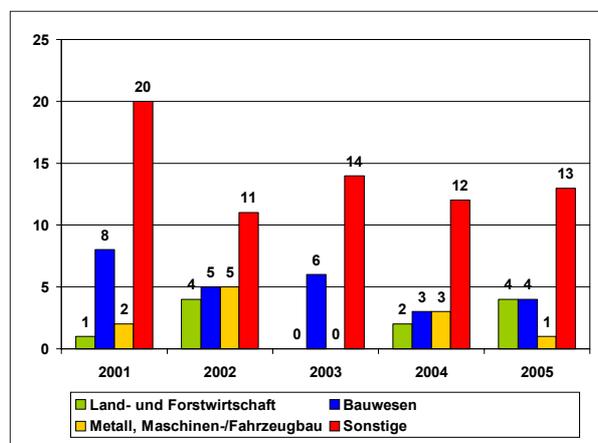


Abbildung 49:

Tödliche Arbeitsunfälle in Abhängigkeit von Wirtschaftsgruppen

Die Unfalluntersuchungen des LAS haben gezeigt, dass für Ausnahmesituationen wie **Havarien, Reparaturen, Wartungs- und Reinigungsarbeiten** oft nur unzureichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden waren. Wenn diese Arbeiten zudem von Fremdfirmen ausgeführt werden, besteht vor und während der Arbeiten ein **hoher Abstimmungsbedarf**, wie folgendes Beispiel erkennen lässt.

Schwerer Unfall bei der Abfallbeseitigung

In einem Recyclingunternehmen fallen bei der Abfallzerkleinerung erhebliche Verunreinigungen an. Zur Vermeidung erhöhter Brandlasten wurde eine Fremdfirma mit der Beseitigung von Staubablagerungen beauftragt. Um die Kontinuität der Brennstoffversorgung der nachgeschalteten Anlage nicht zu gefährden, sollten die manuellen Reinigungsarbeiten (Fußboden, Bandbrücke etc.) bei laufender Anlage durchgeführt werden.

Am Unfalltag erhielten die zwei Reinigungskräfte vom Schichtleiter den Arbeitsauftrag, im Bodenbereich der Halle die Staubablagerungen zu beseitigen. Die Arbeiten erforderten persönliche Schutzausrüstungen, auch Augen- und Atemschutz. Die Bewegungsfreiheit war darüber hinaus durch räumliche Enge stark eingeschränkt.

Nach einiger Zeit wurde eine Beschäftigte unterhalb eines Podestes mit schweren Verletzungen des rechten Unterarmes vorgefunden. Es gab keine Augenzeugen und die Verunfallte konnte sich an den Unfallhergang nicht erinnern.



Abbildung 50:
Siebtrommel:
Fehlende
Schutzeinrichtungen

Die Ermittlungen des LAS und der Kriminalpolizei ergaben, dass sich der Unfall bei Reinigungsarbeiten mittels Handfeger an einer ungesicherten Einzugsstelle zwischen dem Antriebsmotor und der Antriebsrolle der Siebtrommel ereignet

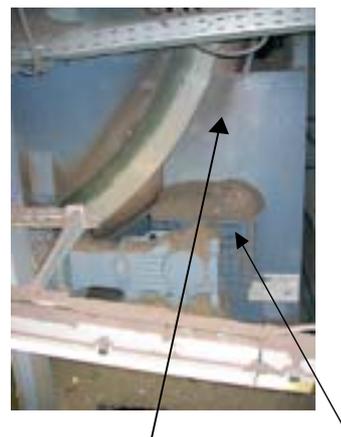
haben muss (Abbildung 50). Hierbei wurde der rechte Arm der Beschäftigten eingezogen. Sie erlitt schwere Verletzungen, die dazu führten, dass der rechte Arm bis zum Ellenbogen amputiert werden musste.

Folgende Ursachen und begünstigende Bedingungen für den Unfall wurden ermittelt:

- Im Arbeitsbereich fehlten mehrere Schutzvorrichtungen an der Abfallzerkleinerungsanlage. Nach Aussage der Beschäftigten waren sie „nach und nach verschwunden“.
- Sechs Wochen zuvor wurden an der Anlage von dem zuständigen Wartungsunternehmen Reparaturarbeiten im Bereich der Siebtrommel durchgeführt. Bisher konnte nicht ermittelt werden, ob Schutzvorrichtungen schon davor gefehlt hatten oder danach abhanden gekommen sind.
- Nach der Reparatur hatte das Recyclingunternehmen nicht kontrolliert, ob die technische Sicherheit der Anlage auch im Hinblick auf die Schutzvorrichtungen gegeben war.
- Das Fehlen von Schutzvorrichtungen wurde dadurch nicht als Mangel erkannt.
- Es erfolgten unzureichende Abstimmungen zwischen dem Recyclingunternehmen und der Reinigungsfirma.
- Die Beschäftigten waren nicht speziell unterwiesen.

Abbildung 51:

Siebtrommel:
Schutzvorrichtung
zwischen
Motor und
Antriebsrolle
und
an der Antriebs-
rolle



Das Recyclingunternehmen sowie die Reinigungsfirma wurden mittels schriftlicher Anordnungen durch das LAS aufgefordert, sich gemäß Arbeitsschutzgesetz gegenseitig abzustimmen und dementsprechend ihre Beschäftigten zu unterweisen. Durch das Recyclingunternehmen ist abzusichern, dass nach Reparaturarbeiten die erforderlichen Schutzvorrichtungen wieder angebracht werden.

Im Ergebnis der Untersuchungen des Unfalls bei der Arbeit erfolgte durch das LAS bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Anzeige.

Bernd Falke

bernd.falke@las-p.brandenburg.de

Die folgenden zwei Unfälle ereigneten sich, weil die **Gefährdungen von den Beschäftigten falsch eingeschätzt** wurden. Obwohl die Unternehmen für die Reparaturarbeiten Anweisungen erarbeitet hatten, wurden sie von den Beschäftigten auf Grund ihrer so genannten „Berufserfahrung“ nicht beachtet. Hier ist es insbesondere notwendig, die Beschäftigten im Hinblick auf mögliche Risiken besser zu informieren und zu sensibilisieren.

Im Ergebnis von Unfalluntersuchungen geben die Aufsichtspersonen des LAS den Arbeitgebern Hinweise, wie sie die Gefährdungsbeurteilungen präzisieren, konkrete Maßnahmen ableiten und die Beschäftigten nachhaltig unterweisen können.

Tödlicher Unfall mit Großballenpresse

Am Unfalltag war ein langjähriger und erfahrener Mitarbeiter einer landwirtschaftlichen GbR an einer Großballenpresse mit dem Pressen von Heu beschäftigt. Plötzlich bemerkte er eine Störung beim Bindevorgang, die er beseitigen wollte. Dazu begab er sich, ohne den Motor des Traktors abzustellen (dieser lief im Standgas weiter) und ohne den Zapfwellenantrieb zwischen Traktor und Erntemaschine auszukuppeln, kriechend unter die Großballenpresse. Bei

dem Versuch, das gerissene Garn wieder in die dafür vorgesehene Knüpfvorrichtung einzufädeln, wurde er durch die sich bewegende Nadelchwinge im Brust- und Bauchraum getroffen und gegen das Grundgestell der Großballenpresse gequetscht. Dabei erlitt der Verunfallte starke innere Verletzungen, in deren Folge er zwei Tage nach Unfalleintritt verstarb.

Trotz Unterweisung und langjähriger Erfahrung im Umgang mit landwirtschaftlichen Maschinen beachtete der Unfallbetroffene nicht die Bedienungsanleitung, in der ausdrücklich das Auskuppeln des Zapfwellenantriebes sowie das Ausschalten des Traktors bei jeglicher Störungsbehebung gefordert wird. Auch das an der Großballenpresse angebrachte und gut lesbare Piktogramm – Vor Einfädeln des Bindfadens Traktor abstellen und Schwungradbremse anlegen! – wurde ignoriert.

Dieser Unfall wurde mit der Leitung des landwirtschaftlichen Unternehmens ausgewertet.

Bärbel Braband

baerbel.braband@las-n.brandenburg.de

Mastbruch

2005 kam es zu zwei Unfällen beim Besteigen von Telefonmasten. In beiden Fällen waren die Holzmasten gebrochen. Während der eine Unfall relativ glimpflich ausging (der Verunfallte brach sich den rechten Arm), verlief der andere Unfall tödlich. Bei dem tödlichen Arbeitsunfall war der ca. 7 m lange und 15 cm dicke Mast 20 cm unter der Erdoberfläche abgebrochen. Nach Angaben auf den Bezeichnungsnägeln war der Mast erst vor zwei Jahren hergestellt und imprägniert worden. Wie die Unfalluntersuchung zeigte, war der Teil des Mastes, der sich im Erdreich befand, umlaufend ca. 3 cm tief verfault. Ein Gutachten ergab, dass er nicht ordnungsgemäß imprägniert worden war.

Die Unfallversicherungsträger fordern in der BGV D32 bzw. GUV-V D32 „Arbeiten an Mas-



*Abbildung 52:
Bruchstelle mit umlaufender, tiefer Fäulnis*

ten, Freileitungen und Oberleitungen“, dass Masten nur bestiegen werden dürfen, wenn sie standsicher sind. Der Arbeitgeber des Verunfallten hatte allerdings in einer Betriebsanweisung festgelegt, dass Masten generell vor dem Besteigen mit einem Holzuntersuchungsgerät geprüft werden müssen. Der Verunfallte war daraufhin aktenkundig unterwiesen worden, hatte es aber aufgrund seiner Berufserfahrung nicht für erforderlich gehalten, einen erst zwei Jahre alten Holzmast zu prüfen.

Ein weiteres Problem ist die unzureichende Notrufmöglichkeit allein Arbeitender. Der Beschäftigte wurde auf einer Nebenstraße von einem zufällig vorbeikommenden Passanten gefunden. Wie lange der Verletzte auf dem Boden lag, bis die Rettungskette einsetzte, konnte nicht ermittelt werden. An den Folgen des Unfalls verstarb er nach sieben Tagen im Krankenhaus.

In der GUV-V C54 „Übergangs-Unfallverhütungsvorschrift Post und Telekom“ wird gefordert, dass bei dieser Art der Alleinarbeit „eine geeignete Notrufeinrichtung, z. B. Mobiltelefon, mitgeführt“ werden soll. Diese Geräte blieben dann oft im Auto. So war im Notfall kein Hilferuf möglich.

Im Ergebnis von Unfallauswertungen hat die Unfallkasse Post und Telekom 2006 das Arbeitsschutz-Merkblatt „Arbeiten an oberirdischen Telekommunikationsleitungen“ herausgegeben.

In diesem Merkblatt wird konkret Bezug auf die „Alleinarbeit“ genommen. Die Beschäftigten sollen sich vor und nach dem Besteigen des Holzastes bei ihrer Dienststelle melden und das Mobiltelefon „am Mann“ führen. Wie diese Forderung umgesetzt wird, muss die Zukunft zeigen. In diesem Merkblatt wird auch auf die Verwendung eines konkreten Holzuntersuchungsgerätes verwiesen. Mit diesem Gerät wird ein Loch von ca. 2 mm Durchmesser durch den Mast gebohrt und der Bohrwiderstand in einem Diagramm aufgezeichnet. Daran lässt sich die Standsicherheit erkennen.

Beispielgebend für ähnliche Arbeiten bleibt die Erkenntnis, dass auch bei Holzmasten, die erfahrungsgemäß noch nicht verwittert sein könnten, vor dem Besteigen Holzuntersuchungen durchgeführt werden müssen.

Uwe Häusler

uwe.haeusler@jas-f.brandenburg.de